



Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenüberprüfung im Wege der Rechts- und Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der **Kirgisischen Republik** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes ab dem 07. Oktober 2013 eingestellt. Den deutschen Behörden steht es grundsätzlich frei, kirgisische Urkunden im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 438 I ZPO) ohne weitere Überprüfung für die beantragte Verwaltungshandlung als echt anzusehen und ihrem Inhalt zu vertrauen.

Die Botschaft kann jedoch in Amts- bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Bei Visumsanträgen auf Familienzusammenführung entscheidet die Botschaft bzw. die Ausländerbehörde, ob eine Urkunde überprüft wird. **Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung hingegen nicht veranlasst werden.**

Die deutsche Behörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein Ersuchen an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische(n) Urkunde(n) **im Original**
- den vom Urkundeninhaber vollständig ausgefüllten Fragebogen beifügen
- Vollmacht des Urkundeninhabers, mit der die Botschaft zur Akteneinsicht und Befragung von Personen bevollmächtigt wird (s. Mustervollmacht)
- im Verhältnis zur Botschaft die Übernahme der entstehenden Auslagen zusagen.

Fragebogen und Mustervollmacht finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft Bischkek](#).

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten. Bei Überprüfungen von Urkunden im Rahmen von Visumsanträgen auf Familienzusammenführung können die Kosten bei der Botschaft eingezahlt werden.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich häufig auch auf die Erkundigungen von Vertrauenspersonen stützt. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft und wird unmittelbar mit den Urkunden an die ersuchende Behörde übersandt.

Nach Abschluss der Überprüfung der Urkunde wird diese mit einer abschließenden Bewertung und Stellungnahme der Botschaft unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um die evtl. spätere Verwendung der Urkunde bei anderen Behörden zu

erleichtern und um erneute Prüfungen und Auslagen zu vermeiden, wird auf der Urkunde ein entsprechender Hinweis angebracht.

Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa **sechs Wochen** ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke.

Die Botschaft bestätigt den Eingang des Ersuchens per Mail und informiert ggf. über eine längere Bearbeitungsdauer. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird. Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so schnell wie möglich zu bearbeiten und bittet, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Gebühren

Für die Überprüfung der Urkunden werden folgende Auslagen erhoben:

175,00 EUR pro Urkunde für Überprüfungen im Raum Bischkek

260,00 EUR pro Urkunde für Überprüfungen in der Region Tschui

400,00 EUR pro Urkunde für Überprüfungen im Rest Kirgisistans.

Für weitere Urkunden, die von der gleichen Behörde ausgestellt wurden, werden jeweils **50,00 EUR** erhoben.

Hinweise

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amts-/Rechtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes benutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**

Kurieranschrift:

Auswärtiges Amt
für Botschaft Bischkek
Kurstr. 36
10117 Berlin

Die **Referenzpersonen** müssen in der Kirgisischen Republik leben und sie sollen nicht mit dem/r Urkundeninhaber/in verwandt sein. Außerdem sollen die Referenzpersonen zueinander keine Verbindung (z.B. Ehegatten, Verwandtschaft, Freundschaft) haben.

Urkundenüberprüfungen können nicht durchgeführt werden für Urkunden, die nicht von **kirgisischen Behörden** ausgestellt wurden bzw. **sowjetische Urkunden**, die nicht auf dem Territorium der heutigen Kirgisischen Republik erstellt wurden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.